
SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“
Mörlenbach**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022
– Testatsexemplar –

elektronische Kopie

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Lagebericht
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

0165/25 TE
AOW
1051557

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

**Abwasserverband "Oberes Weschnitztal"
Mörlenbach
Bilanz zum 31. Dezember 2022**

A K T I V A		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	P A S S I V A		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		14.633.915,55	14.633.915,55
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>3.704,58</u>		II. Rücklagen			
				1. Allgemeine Rücklage		<u>681.995,34</u>	
							681.995,34
							431.995,34
							431.995,34
II. Sachanlagen				III. Gewinn/Verlust des Vorjahres		53.557,88	75.895,66
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		<u>78.597.342,59</u>		IV. Jahresgewinn/Jahresverlust		0,00	227.662,22
2. Technische Anlagen und Maschinen		<u>174.122,73</u>					
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		<u>26.203,20</u>		B. Sonderposten für Investitionszuschüsse			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		<u>2.769.759,86</u>		C. Rückstellungen			
				1. Sonstige Rückstellungen		<u>56.600,00</u>	
							56.600,00
							25.700,00
III. Finanzanlagen				D. Verbindlichkeiten			
1. Sonstige Ausleihungen		<u>750,00</u>		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.882.900,42 (Vj: EUR 3.198.505,40)		57.141.935,01	59.861.022,67
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.247.526,20 (Vj: EUR 470.566,95)		1.247.526,20	470.566,95
				3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 315.605,00 (Vj: EUR 5.705.260,50)		5.389.655,50	5.705.260,50
				4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.131,04 (Vj: EUR 6.653,39)		5.131,04	6.653,39
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe		<u>648,55</u>					
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
C. Rechnungsabgrenzungsposten							

81.816.421.31 84.134.175.12

81.816.421.31 84.134.175.12

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	EUR	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	6.269.036,43	6.904.135,33	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	48.366,00	47.015,79	
3. Sonstige betriebliche Erträge	258.258,25	242.687,71	
Zwischenergebnis	6.575.660,68	7.193.838,83	
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-318.176,53	-373.453,01	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-924.368,20</u>	<u>-894.098,39</u>	
	-1.242.544,73	-1.267.551,40	
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-376.027,73	-451.163,29	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon Altersversorgung: EUR -40.651,30 (Vj: EUR -47.763,80)	-215.358,83	-247.795,33	
	<u>—————</u>	<u>—————</u>	
	-591.386,56	-698.958,62	
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-3.304.154,02</u>	<u>-3.438.233,56</u>	
	-3.304.154,02	-3.438.233,56	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-130.753,34	-138.632,35	
Ordentliches Betriebsergebnis	1.306.822,03	1.650.462,90	
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	22,09	22,09	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.265.926,59	-1.381.217,75	
Finanzergebnis	-1.265.904,50	-1.381.195,66	
10. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	40.917,53	269.267,24	
Ergebnis nach Steuern	40.917,53	269.267,24	
11. Sonstige Steuern	-40.917,53	-41.605,02	
12. Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00	227.662,22	

Abwasserverband " Oberes Weschnitztal "
Sitz 69509 Mörlenbach
Rathaus

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Anhang

A. Bilanzierung- und Bewertungsmethoden

Auf den Jahresabschluss des Abwasserverbandes " Oberes Weschnitztal " zum 31.12.2022 wurden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung und Prüfung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264 bis 335 HGB.

Die Gegenstände des **Anlagevermögens** wurden zu den Anschaffungskosten d.h. Rechnungspreis zuzüglich Nebenkosten, abzüglich Skonti, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurden die Werte aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen des Abwasserverbandes bis zum 31.12.2004 aufgenommen und die Restbuchwerte mittels der Anlagenbuchhaltung berechnet. Die im Wirtschaftsjahr zugegangenen Anlagegüter wurden im Jahr 2022 monatsgenau abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für die Bauwerke (Kläranlage und Regenrückhaltebecken) beträgt 50 Jahre. Für die Gruppensammler wurde eine Nutzungsdauer von 40 Jahren angesetzt. Für die immateriellen Vermögensgegenstände, die maschinellen Anlagen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt die Nutzungsdauer 5 bis 10 Jahre.

Baumaßnahmen, die nach den satzungsrechtlichen Vorschriften des Abwasserverbandes für die Mitgliedskommunen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) als eigene Baumaßnahmen durchgeführt werden, sind ebenfalls im Anlagevermögen aktiviert. Die Nutzungsdauer beträgt für die Gruppensammler 40 Jahre.

Sonstige Ausleihungen (Arbeitgeberdarlehen) bestehen zum 31.12.2022 nicht.

Die Genossenschaftsanteile bei der Volksbank Weschnitztal, sind aufgrund der Saldenmitteilung des Kreditinstitutes zum 31.12.2022 aktiviert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem zum 31.12.2022 festgestellten Nennwert aktiviert. Uneinbringliche Forderungen bestehen zum 31.12.2022 nicht.

Sonderposten für die gewährten Landeszuschüsse und Investitionszuschüsse der Mitgliedskommunen sind gebildet und mit 5 % des ursprünglichen Zuschussbetrages aufgelöst.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. In den langfristigen Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten sind die Kreditmittel zur Finanzierung der Baumaßnahmen gemäß der Eigenkontrollverordnung, die der Abwasserverband als eigene Verbandsaufgabe für die Mitgliedskommunen durchführt, enthalten. Die Verzinsung und Tilgung dieser Darlehen wird über interne Darlehen mit der jeweiligen Mitgliedskommune über die Verbandsumlage abgerechnet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/ anderen Eigenbetrieben beinhalten die Darlehen aus der Übernahme der kommunalen Abwasseranlagen der Gemeinden Fürth und Rimbach. Das durch die Gemeinde Mörlenbach zur Verfügung gestellte interne Darlehen wurde zum 01.01.2014 abgelöst. Das interne Darlehen der Gemeinde Fürth wurde zum 01.01.2014 zu 50% getilgt. Im Übrigen werden die verbleibenden Darlehen nach kalkulatorischen Kosten verzinst und getilgt.

Die Übernahme der kommunalen Abwasseranlagen der Stadt Lindenfels erfolgte vertragsgemäß nach dem Barwert durch die entsprechende Übernahme von Darlehnsvaluta aus dem Bestand der Stadt Lindenfels. Diese Darlehen werden bis zur Resttilgung direkt durch den Verband bedient.

B. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung der Anschaffungskosten

		Stand 01.01.2022 EUR	Zugang 2022 EUR	Umbuchung 2022 EUR	Abgang 2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
	Bilanzposition					
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände					
	Konzessionen, Lizenzen	83.657,66	-	-	-	83.657,66
	Summe:	83.657,66	-	-	-	83.657,66
II.	Sachanlagen					
	Grundstücke	463.012,78	-	-	12.540,00	450.472,78
	Gruppenkläranlage	26.788.909,13	-	-	-	26.788.909,13
	Gruppensammler	28.634.755,30	125.929,14	58.546,68	-	28.819.231,12
	Regenrückhaltebecken	9.722.179,72	-	-	-	9.722.179,72
	Vorteile Gemeinde Fürth	11.292.603,50	-	58.564,09	-	11.351.167,59
	Vorteile Gemeinde Mörlenbach	11.458.239,71	-	-	-	11.458.239,71
	Vorteile Gemeinde Rimbach	15.771.358,17	-	85.484,05	-	15.856.842,22
	Vorteile Gemeinde Lindenfels	6.416.872,17	-	395.301,18	-	6.812.173,35
	Vorteile Verbandsgem. Alt	19.639.188,21	-	-	-	19.639.188,21
	Kommunale Anlagen	20.668.020,03	-	-	-	20.668.020,03
	Summe:	150.855.138,72	125.929,14	597.896,00	12.540,00	151.566.423,86
	Bewegliches Anlagevermögen	1.784.808,78	16.989,11	-	-	1.801.797,89
	Maschinelle Anlagen	301.412,47	23.889,43	-	-	325.301,90
	Summe:	2.086.221,25	40.878,54	-	-	2.127.099,79
	Fuhrpark	32.757,00	-	-	-	32.757,00
	Betriebsaustattung	272.149,67	1.033,03	-	-	273.182,70
	Summe:	304.906,67	1.033,03	-	-	305.939,70
	Anlagen im Bau	961.284,38	2.406.371,48	- 597.896,00	-	2.769.759,86
	Summe:	961.284,38	2.406.371,48	- 597.896,00	-	2.769.759,86
III.	Finanzanlagen					
	Beteiligungen	750,00	-	-	-	750,00
	Sonstige Ausleihungen	-	-	-	-	-
	Summe:	750,00				750,00
	Summe Anlagevermögen	154.291.958,68	2.574.212,19	-	12.540,00	156.853.630,87

Entwicklung der Abschreibungen

		Stand 01.01.2022 EUR	Zugang 2022 EUR	Umbuchung 2022 EUR	Abgang 2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Restbuchwert 31.12.2022 EUR
	Bilanzposition						
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände						
	Konzessionen, Lizenzen	77.390,56	2.562,52	-	-	79.953,08	3.704,58
	Summe:	77.390,56	2.562,52	-	-	79.953,08	3.704,58
II.	Sachanlagen						0
	Grundstücke	-	-	-	-	-	450.472,78
	Gruppenkläranlage	14.615.663,78	533.491,00	-	-	15.149.154,78	11.639.754,35
	Gruppensammler	20.655.717,12	492.342,84	-	-	21.148.059,96	7.671.171,16
	Regenrückhaltebecken	5.800.071,74	194.443,60	-	-	5.994.515,34	3.727.664,38
	Vorteile Gemeinde Fürth	2.293.128,75	282.672,00	-	-	2.575.800,75	8.775.366,84
	Vorteile Gemeinde Mörlenbach	2.477.969,64	286.456,00	-	-	2.764.425,64	8.693.814,07
	Vorteile Gemeinde Rimbach	2.584.274,14	396.339,68	-	-	2.980.613,82	12.876.228,40
	Vorteile Gemeinde Lindenfels	1.049.893,97	170.233,37	-	-	1.220.127,34	5.592.046,01
	Vorteile Verbandsgem. Alt	10.979.717,75	465.415,04	-	-	11.445.132,79	8.194.055,42
	Kommunale Anlagen	9.258.173,30	433.077,55	-	-	9.691.250,85	10.976.769,18
	Summe:	69.714.610,19	3.254.471,08	-	-	72.969.081,27	78.597.342,59
	Bewegliches Anlagevermögen	1.703.412,21	18.361,46	-	-	1.721.773,67	80.024,22
	Maschinelle Anlagen	214.535,26	16.668,13	-	-	231.203,39	94.098,51
	Summe:	1.917.947,47	35.029,59	-	-	1.952.977,06	174.122,73
	Fuhrpark	32.757,00	-	-	-	32.757,00	-
	Betriebsaustattung	234.888,67	12.090,83	-	-	246.979,50	26.203,20
	Summe:	267.645,67	12.090,83	-	-	279.736,50	26.203,20
	Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	2.769.759,86
	Summe:	-	-	-	-	-	2.769.759,86
III.	Finanzanlagen						-
	Beteiligungen	-	-	-	-	-	750,00
	Sonstige Ausleihungen	-	-	-	-	-	-
	Summe:	-	-	-	-	-	750,00
	Summe Anlagevermögen	71.977.593,89	3.304.154,02	-	-	75.281.747,91	81.571.882,96

Die **Abschreibungen** des Wirtschaftsjahres enthalten keine außerplanmäßigen Abschreibungen.

Die Restlaufzeit der **Forderungen** beträgt bis zu einem Jahr.

Die Anlage des **Genossenschaftsanteils** bei der Volksbank Weschnitztal ist zunächst unbefristet.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen die Prüfung der Abschlüsse 2021 und 2022 sowie die Erstellung der Anlagenbuchhaltung und Erstellung des Abschlusses für das Jahr 2022 mit insgesamt 42.000 EUR.

Weiterhin sind Rückstellungen für Zeitgutaben mit 14.600 EUR gebildet.

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	Gesamt EUR	davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr EUR		davon mit einer RLZ über 1 Jahr EUR		Pfandrechte o.ä. EUR	
		davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr EUR		davon mit einer RLZ von mehr als 5 Jahren EUR			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	57.141.935,01	2.882.900,42	54.259.034,59	42.727.432,91	-	-	
Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedskommunen	5.389.655,50	315.605,00	5.074.050,50	3.811.630,50	-	-	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.247.526,20	1.247.526,20	-	-	-	-	
Sonstige Verbindlichkeiten	5.131,04	5.131,04	-	-	-	-	
Summe:	63.784.247,75	4.451.162,66	59.333.085,09	46.539.063,41		-	

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB aufgestellt.

Durch die nachfolgenden Tabellen wird ein Vergleich zum Vorjahr hergestellt.

Die **Erträge** verteilen sich wie folgt:

Erträge aus	2022 EUR	2021 EUR	Veränderung EUR
Umsatzerlöse	6.269.036,43	6.904.135,33	- 635.098,90
Aktivierte Eigenleistung	48.366,00	47.015,79	1.350,21
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	254.158,25	242.687,71	11.470,54
Sonstige betriebliche Erträge	4.100,00	-	4.100,00
Erträge aus Beteiligungen	22,09	22,09	-
Erlös aus Anlagenverkäufen	-	-	-
Zinserträge	-	-	-
Summe der Erträge:	6.575.682,77	7.193.860,92	- 618.178,15

Die **Aufwendungen** verteilen sich wie folgt:

Aufwendungen für	2022 EUR	2021 EUR	Veränderung EUR
Materialaufwand	1.242.544,73	1.267.551,40	- 25.006,67
Personalaufwand	591.386,56	698.958,62	- 107.572,06
Abschreibungen	3.304.154,02	3.438.233,56	- 134.079,54
Sonstige betriebliche Aufwendungen	130.753,34	138.632,35	- 7.879,01
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.265.926,59	1.381.217,75	- 115.291,16
Sonstige Steuern	40.917,53	41.605,02	- 687,49
Summe der Aufwendungen:	6.575.682,77	6.966.198,70	- 390.515,93

D. Sonstige Angaben

Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verbandsvorstand schlägt vor, vom Bilanzgewinn 2021 i.H.v. 303.557,88 EUR einen Betrag von 250.000 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen.

Im Jahr 2022 wurde kein Jahresgewinn erzielt, jedoch wurde der verbleibende Jahreserfolg aus 2021 in Höhe von 53.557,88 EUR weiterhin vorgetragen.

Angaben zur Geschäftsleitung und den Verbandsgremien

Verbandsgeschäftsführer im Berichtsjahr war bis zu dessen Abberufung zum 26.04.2022 Herr Wolfgang Dölp, Oberamtsrat. Im Anschluss wurden die Geschäftsführung vom stellvertretenden Geschäftsführer Herrn Heinz Rettig weitergeführt.

stellv. Verbandsgeschäftsführer im Berichtsjahr waren:

Herr Heinz Rettig, Amtsrat, unverändert

Herr Marco Dölp, Bachelor of Arts, Master of Laws-LL.M. bis zu dessen Kündigung am 31.01.2022.

Der Verbandsversammlung gehörten an:

Herr Dr. Roland Loroch

Frau Andrea Dudszus

Herr Adalbert Keil

Herr Maximilian Klöss

Dem Verbandsvorstand gehörten an:

Herr Bürgermeister Erik Kadesch

Herr Bürgermeister Volker Oehlenschläger, stellv. Verbandsvorsteher

Herr Bürgermeister Holger Schmitt, Beisitzer

Herr Bürgermeister Michael Helbig, Beisitzer

Im Berichtsjahr 2022 fanden 2 gemeinsame Sitzungen des Verbandsvorstandes statt.

Über wichtige Angelegenheiten wurden die Mitglieder des Verbandsvorstandes im Verlauf des Berichtsjahrs laufend informiert.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhielten im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt 70 EUR.

Die durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 7.

Die Angaben der Organbezüge unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB i. V. m. § 285 Nr. 9 HGB.

Das von unserem Wirtschaftsprüfer, der SWS, Schüllermann u. Partner AG, Dreieich, für das Wirtschaftsjahr 2022 berechnete Abschlussprüferhonorar ist noch nicht bekannt. Das berechnete Honorar von 2021 hat sich aufgrund der gesonderten Prüfbereiche im Bereich der dolosen Handlungen auf 14.703,94 € erhöht.

Nachtragsbericht:

Seit dem 01.03.2023 hat Herr Boris Niedermayer zunächst als geringfügig Beschäftigter das Amt als Verbandsgeschäftsführer angetreten. Seit 06.04.2023 ist er vom Polizeipräsidium Südhessen in Vollzeit als Geschäftsführer abgeordnet.

Hintergrund für den Wechsel sind strafrechtliche und dienstrechtliche Ermittlungen gegen die ehemalige Verbandsgeschäftsführung.

Mörlenbach, den 04.12.2024



Erik Kadesch,
Verbandsvorsteher



Boris Niedermayer,
Verbandsgeschäftsführer

**Abwasserverband "Oberes Weschnitztal"
Sitz 69509 Mörlenbach
Rathaus**

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2022

A. Überblick über den Geschäftsverlauf

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Der Abwasserverband "Oberes Weschnitztal" mit Sitz in 69509 Mörlenbach, Reisener Weg 51, besteht aus den Mitgliedskommunen Lindenfels, Fürth, Rimbach und Mörlenbach. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sind die Stadtteile Wald-Erlenbach und Mittershausen der Stadt Heppenheim und der Ortsteil Mackenheim der Gemeinde Abtsteinach an die Anlagen des Abwasserverbandes angeschlossen.

Die Verbandsaufgabe des Abwasserverbandes ergibt sich aus der Verbandsatzung in der derzeit gültigen Fassung.

II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Abwassersammlung und Behandlung stellt eine hoheitliche Aufgabe zunächst der Mitgliedskommunen und durch die Übertragung auf den Abwasserverband eine eigene Aufgabe des Verbandes dar. Insofern ist der Handlungsrahmen des Verbandes klar definiert. Die örtliche Zuständigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Verbandsgebiet. Ab dem 01.01.2008 ist die Zuständigkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Fürth durch Übertragung der kommunalen Abwasseranlagen ebenfalls auf den Verband übergegangen. Ab dem 01.01.2009 gilt das Vor- genannte ebenfalls in den Gemeindegebieten der Gemeinden Mörlenbach und Rimbach sowie der Stadt Lindenfels.

III. Wesentliche Entwicklung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr stellen die Investitionen im Rahmen der Durchführung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) dar. Diese Investitionen basieren auf den Ergebnissen der flächendeckenden, digitalen Zustandsaufnahmen des Abwasser- netzes im gesamten Verbandsgebiet. Neben den durch die Verbandsaufgabe notwendigen Investitionen auf der Verbandskläranlage, machen die Investitionen in die Infrastruktur der Mitgliedskommunen den Hauptteil des Gesamtinvestitionsvolumens aus. Im Rahmen der Umsetzung der EKVO neu (Untersuchung der Zuleitungskanäle) werden in Vorbereitung der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen die Zuleitungskanäle optisch untersucht Synergieeffekte im Hinblick auf die weiterhin bestehende Untersuchungspflicht gem. dem Hess. Wassergesetz

werden genutzt. Im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes durch die Übertragung der kommunalen Abwasseranlagen, werden, nach Beauftragung durch die entsprechende Kommune, abwassertechnische Erschließungsmaßnahmen in Baugebieten in den Mitgliedskommunen durchgeführt. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung wurde ein Bauprogramm zum Anschluss von Kleineinleitern erarbeitet, umgesetzt und ständig aktualisiert. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt durch Verrechnung mit der Abwasserabgabe.

Aufgrund der Abberufung des Geschäftsführers und der Kündigung eines stellvertretenden Geschäftsführers und Ermittlungen aufgrund des Verdachts doloser Handlungen wurde der Verband im „Notbetrieb“ mit Unterstützung der Gemeinde Mörlenbach fortgeführt.

Die Stelle der Geschäftsführung wurde ausgeschrieben und es wurden auch von Verwaltungsseite einige Umstellungen von Versicherungsverträgen, zum Beispiel im KFZ-Bereich realisiert.

Wesentliche geplante Projekte konnten jedoch aufgrund der bestehenden Situation nicht vorangetrieben oder fortgeführt werden.

Auch forderte der Informationsbedarf der Staatsanwaltschaft die personellen Ressourcen der Verwaltung.

B. Darstellung der Lage des Abwasserverbandes

I. Ertragslage

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 schloss der Verband insgesamt mit einem Jahresgewinn von EUR 0,00 ab, jedoch wurde der nicht verteilte Jahreserfolg aus 2021 in Höhe von 53.557,88 EUR vorgetragen. In der folgenden Übersicht sind die Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 dargestellt:

Erträge aus	2022 TEUR	2021 TEUR	Veränderung TEUR
Umsatzerlöse	6.269	6.904	-635
Sonstige betriebliche Erträge	258	243	16
Aktivierte Eigenleistung	48	47	1
Gesamtleistung	6.576	7.194	-618
Materialaufwand	1.243	1.268	-25
Rohergebnis	5.333	5.926	-593
Personalaufwand	591	699	-108
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.304	3.438	-134
Sonstige betriebliche Aufwendungen	131	139	-8
Sonstige Steuern	41	42	-1
Betriebsergebnis	1.266	1.609	-343
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens	0	0	0
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.266	1.381	-115
Finanzergebnis	-1.266	-1.381	115
Jahresgewinn / Jahresverlust	0	228	-228

Aufgrund der gerundeten Darstellung kann es zu geringfügigen Abweichungen kommen.

II. Vermögens- und Finanzlage

Eine Übersicht über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Verbandes und ihre Veränderungen im Vergleich zum 31. Dezember 2021 gibt die folgende Zusammenstellung:

Aktivseite	2022 TEUR	%	2021 TEUR	%	Veränderung TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	4	0,00%	6	0,01%	-2
Sachanlagen	81.567	99,70%	82.307	99,49%	-740
Finanzanlagen	1	0,00%	1	0,00%	0
langfristige Aktiva	81.572	99,70%	82.314	99,50%	-742
Forderungen	1	0,00%	37	0,05%	-36
Flüssige Mittel	238	0,29%	373	0,45%	-135
Rechnungsabgrenzungsposten	6	0,01%	6	0,01%	0
Kurzfristige Aktiva	245	0,30%	416	0,50%	-171
Summe Aktiva	81.816	100,00%	82.731	100,00%	-915
Eigenkapital	15.369	18,79%	15.369	18,58%	0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.606	3,19%	2.696	3,26%	-90
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	57.142	69,84%	58.457	70,66%	-1.315
Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	5.390	6,59%	5.705	6,90%	-315
Langfristige Passiva	80.507	98,40%	82.228	99,39%	-1.721
Rückstellungen	57	0,07%	26	0,03%	31
Verbindlichkeiten aus LL	1.248	1,52%	471	0,57%	777
Sonstige Verbindlichkeiten	5	0,01%	7	0,01%	-2
Kurzfristige Passiva	1.309	1,60%	503	0,61%	806
Summe Passiva	81.816	100,00%	82.731	100,00%	-915

Der Ausweis des Anlagevermögens zeigt folgende Entwicklung:

	TEUR	TEUR
Stand 01.01.2022	82.314	
Anlagenzugänge	2.574	84.888
Abschreibungen 2022		3.304
Anlagenabgänge		13
Stand 31.12.2022	81.571	

Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden bestehen zum 31.12.2022 in Höhe von 1 TEUR.

Die Veränderung des **Eigenkapitals** ergibt sich wie folgt:

Eigenkapital:

	TEUR
Stand 31.12.2021	15.369
Jahresgewinn / Jahresverlust 2022	0
Stand 31.12.2022	15.369

Im Jahresabschluss 2022 wurde entsprechend dem Beschluss der Betriebsversammlung aus dem Ergebnis des Vorjahrs 250.000 EUR der Gewinnrücklage zugeführt. Die verbleibenden rund 55.000 € werden auf die neue Rechnung vorgetragen.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen die Prüfung der Abschlüsse 2021 und 2022 sowie die Erstellung der Anlagenbuchhaltung und Erstellung des Abschlusses für das Jahr 2022 mit insgesamt 42.000 EUR. Weiterhin sind Rückstellungen für Zeitgutgaben mit 14.600 EUR gebildet.

Die Verbindlichkeiten **gegenüber Kreditinstituten** entwickelten sich in 2022 wie folgt:

Verbindlichkeiten

	TEUR
Stand 31.12.2021	58.457
Kreditaufnahme 2022	0
Tilgung 2022	1.316
Stand 31.12.2022	57.142

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtlich kurzfristig fällig.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedskommunen** betreffen die noch nicht beglichenen Kaufpreisraten aus der Übertragung der Abwasseranlagen der Mitgliedskommunen mit insgesamt 5.390 TEUR.

C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

Zunächst soll sich die weitere Entwicklung in den nächsten Wirtschaftsjahren an der Verbandsaufgabe orientieren. Insbesondere sind die Baumaßnahmen im Rahmen der Durchführung der Eigenkontrollverordnung weiter voranzutreiben, um die Abwasseranlagen im Verbandsgebiet den technischen Anforderungen anzupassen und zu unterhalten.

Die Umsetzung des Energieeffizienzgutachtens und die energetische Sanierung des Faulturms ist im Wesentlichen abgearbeitet.

Obwohl sich ab 2022 die Investitionen auf der Verbandskläranlage primär auf die Wiederherstellung der Außenfassade des Treppenturms und des Maschinengebäudes sowie auf die Erneuerung der Belüftungstechnik der Belebungsbecken konzentrieren sollten, konnte dies aus unterschiedlichen Gründen noch nicht in die Tat umgesetzt werden.

Besonderes Augenmerk ist in den nächsten Jahren weiterhin auf die Instandhaltung der Abwasseranlagen in Wasserschutzzonen zu richten. Es gilt, das Gefahrenpotential durch Exfiltration in den betroffenen Bereichen zu minimieren. Neben den originären EKVO-Maßnahmen sind weiterhin auch Investitionen im Rahmen der abwassertechnischen Erschließung von Baugebieten in den Mitgliedskommunen zu tätigen. Die Aufträge hierfür erhält der Abwasserverband von der betreffenden Mitgliedskommune im Rahmen deren Bauleitplanung.

Die im Zeitraum bis 2025 anstehenden Investitionsmaßnahmen sind im Investitionsprogramm entsprechend verankert. Die Einzelmaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Eigenkontrollverordnung, sind notwendig und mit der betreffenden Mitgliedskommune abgestimmt. Bei den Planungen steht die Umsetzung der Verbandsaufgabe und der gesetzlichen Vorschriften im Vordergrund.

Während der Erfolgsplan 2022 von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgeht, ist vor dem Hintergrund der geplanten Auflösung der Ergebnisrücklage aus vergangenen Wirtschaftsjahren im Erfolgsplan 2023 ein negatives Ergebnis ausgewiesen und 2024 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant. Dabei bleibt die Verbandsumlage bis einschließlich 2023 stabil bei 6,9 Mio. EUR, wobei bis 2024 mit einem leichten Anstieg auf 7,4 Mio. EUR zu rechnen ist. Im Wirtschaftsplan 2025 wird mit einer Verbandsumlage von 7,8 EUR gerechnet. Der Erfolgsplan des Jahres 2023 geht von einem Verlust von 500.000 EUR aus. 2024 ist mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant. Etwaige Verluste sollen auch in den kommenden Wirtschaftsjahren mit der vorhandenen Ergebnisrücklage finanziert werden.

Die Auswirkungen aus der optischen Untersuchung der Zuleitungskanäle spiegeln sich finanziell nicht im Erfolgsplan wider. Als Vorkosten der jeweiligen Infrastrukturmaßnahme wird die Belastung über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren verteilt (Laufzeit Darlehen). In den Wirtschaftsplänen 2022-2024 sind auch die finanziellen Auswirkungen der Übernahme der kommunalen Abwasseranlagen der Mitgliedskommunen dargestellt. Hiervon ausgehend wird die Verbandsumlage nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nach dem Verursachungsprinzip errechnet.

Die Entwicklung bis zum Jahr 2024 zeigt, dass die Tilgungsleistungen für die bestehenden und zu erwartenden längerfristigen Bankverbindlichkeiten durch die Abschreibungen finanziert werden können. Die Kreditfinanzierung liegt in den Jahren 2022–2024 bei einem Wert von 100%. Es kommt zu einer Verminderung der Darlehensaufnahme.

Im Jahr 2023 wurde ein neuer Kredit in Höhe von 3,5 Mio. EUR aufgenommen und einige Kredite umgeschuldet.

II. Ergebnisprognose für das Wirtschaftsjahr 2023

Der von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Oberes Weschnitztal" festgestellte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 sieht im Erfolgsplan Erträge von 7.280.020 EUR und Aufwendungen in Höhe von 7.780.020 EUR vor. Der Erfolgsplan geht damit von einem Fehlbetrag in Höhe 500.000 EUR aus.

Der Vermögensplan ist in Einzahlungen und Auszahlungen mit je 8.190.000 EUR ausgeglichen.

Im Erfolgsplan sind alle, zum Zeitpunkt der Aufstellung, bekannten Erträge und Aufwendungen berücksichtigt. Die festgesetzte Verbandsumlage reicht aus, um die Aufwendungen abzudecken und teilweise sogar Rückerstattungen zu gewährleisten. Neben den laufenden Aufwendungen sind auch diejenigen Aufwendungen berücksichtigt, die sich aus der Investitionstätigkeit im Wirtschaftsjahr 2023 ergeben werden.

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

2023 musste ein seit rund 20 Jahren bestehender Vertrag zur Klärschlammensorgung gekündigt werden, da die Entsorgungskosten einseitig in die Höhe getrieben und vertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten wurden. Im Zuge dessen konnte ein Rechtsstreit nicht abgewendet werden. Daher müssen hohe Rückstellungen für Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten im Jahr 2024 vorgenommen werden.

Für den Bereich der Investitionstätigkeit ist festzustellen, dass aufgrund der Coronapandemie mit Lieferkettenzusammenbrüchen und Rohstoffengpässen bereits im Jahr 2022 erhebliche Preiserhöhungen zu verzeichnen waren, welche sich mit Einmarsch Russlands in die Ukraine und der einhergehenden Inflation weiter verschärften.

Diese Entwicklung machte sich auch erheblich in den Energiepreisen bemerkbar.

Dieser Entwicklung wurde mit der Kündigung eines seit 1998 bestehenden Stromliefervertrages, einer aktuellen, EU-weiten öffentlichen Ausschreibung eines solchen, sowie der Planung und des Ausbaus weiterer Photovoltaikflächen entgegengewirkt, welche im Jahr 2023 mehrwertsteuerfrei beauftragt werden konnten.

Mögliche Vermögensschädigungen des Abwasserverbandes durch dolose Handlungen in den Vorjahren sind Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Aufgrund der mehrmonatigen Abwesenheit der beiden Geschäftsführer, konnten auch in der Folge des Wirtschaftsjahres 2021 mehrere der in 2022 und 2023 geplanten Maßnahmen noch nicht in die Tat umgesetzt

werden. Diese werden unter der neuen Geschäftsführung im Jahr 2024 weiterverfolgt.

Es erfolgten Einsparungen durch den Wegfall der Gehälter der bisherigen Geschäftsführung sowie im Bereich der Leasingkosten für den Dienstwagen und Tankkosten sowie Mobilfunkkosten.

Weiterhin wurden durch Umstellung von Versicherungsverträgen Einsparungen erzielt.

Durch einen Kostenanstieg im Bereich des Stromliefervertrages sind die Kosten in diesem Bereich gestiegen.

Hinsichtlich aller geplanten Investitionen wird weiterhin grundsätzlich versucht Fördermittel der EU, des Bundes- oder des Landes Hessen zu erhalten.

Die geplanten Bauinvestitionen werden so vorbereitet, dass diese in Abhängigkeit ihrer Priorisierung in engem Austausch mit den Verbandskommunen abgewickelt werden können, um doppelte Kosten auf beiden Seiten zu vermeiden.

Im Jahr 2023 erfolgte die Klageerhebung der EVS Umwelt GmbH über ca. 822.000 EUR. Das Verfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen.

Es ist jedoch mit Kosteneinsparungen durch die Kündigung des Klärschlammensorgungsvertrags zu rechnen.

Aufgrund der Abwesenheit der Geschäftsführung werden die Kosten für externe Beratung künftig steigen. Auch die Kosten für die Prüfung des Abschlusses steigen aufgrund der zusätzlichen Prüfungsleistungen für dolose Handlungen deutlich an.

E. Sonstige Angaben

I. Risikomanagementziele und Finanzinstrumente

Zur Steigerung der Transparenz, Effektivität, und Revisionssicherheit in der Finanzbuchführung und Anlagenbuchhaltung ist die Installation eines digitalen Rechnungsworkflows beschlossen worden und angelaußen. Mit Datenmigration zum 01.01.2024 sollen alle vorhandenen Daten zukünftig in einem Programm zusammengeführt werden und dann tagsaktuell auswertbar sein. Im Zuge dieses Prozesses wird die vorhandene Kostenstellenstruktur aufgegeben und den Standards sonstiger Kommunen und Zweckverbände (KVKR) angepasst.

Die Abschlüsse 2022 und 2023 werden jedoch noch in dem bisherigen Buchführungsprogramm mit dem entsprechenden Kontenrahmen erstellt.

Im Bereich des Kreditmanagements soll versucht werden, die Gesamtzahl der Darlehen, mit Ablauf einzelner Zinsbindungsfristen zu verschlanken, indem auch Restschulden getilgt werden.

Aufgrund der im Jahr 2022 und 2023 deutlich angestiegenen Zinsen, soll besonders restriktiv darauf geachtet werden, in welcher Höhe und mit welchen Laufzeiten Darlehen abgeschlossen werden.

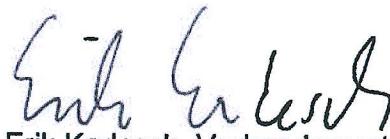
II: Forschung und Entwicklung

Entfällt

III. Zweigniederlassungen

Der Abwasserverband "Oberes Weschnitztal" unterhält keine Zweigniederlassungen.

Mörlenbach, den 04.12.2024



Erik Kadesch, Verbandsvorsteher



Boris Niedermayer, Verbandsgeschäftsführer



Heinz Rettig, stellv. Verbandsgeschäftsführer

Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“, Mörlenbach**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Verband Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“, Mörlenbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapi-

talgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses

Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsyste m, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 12. Mai 2025



Schüller mann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Finanzwirt (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer


Dipl.-Kfm. Torsten Scholz
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg



www.schuellermann.de